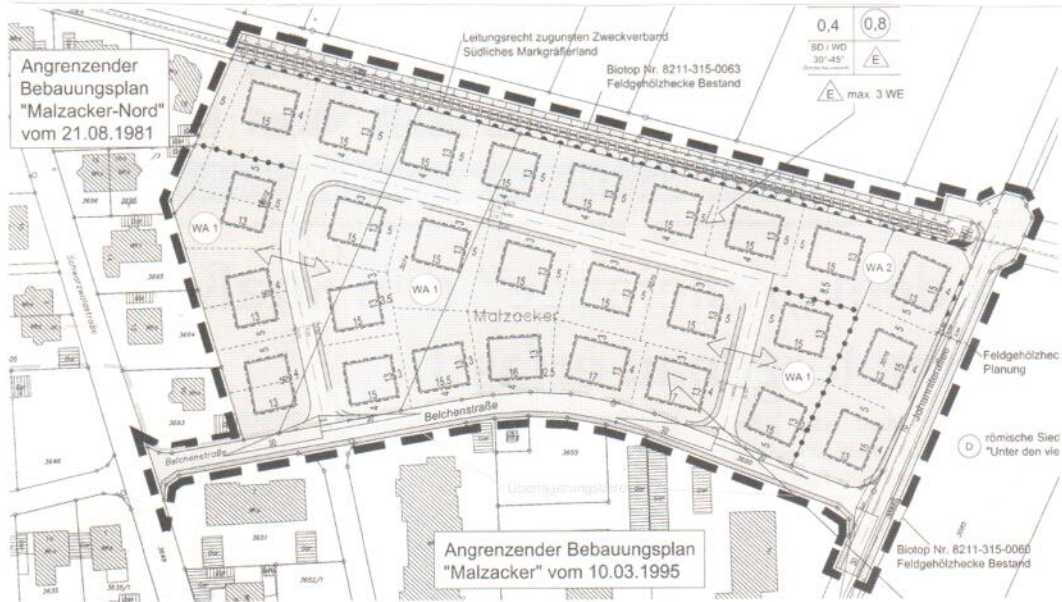




Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinstadt



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Malzacker -Ost“ im Stadtteil Steinstadt

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21.05.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Malzacker-Ost“ im Stadtteil Steinstadt nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt am nordöstlichen Ortsrand von Steinstadt im Bereich der Belchenstraße und Johanniterallee. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Planunterlagen vom 21.05.2012 maßgebend.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Malzacker-Ost“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB). Der Bebauungsplan „Malzacker-Ost“ überlagert einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Malzacker.“ Mit dieser Bekanntmachung tritt der durch den Bebauungsplan „Malzacker-Ost“ überlagerte Teil des Bebauungsplanes „Malzacker“ außer Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB während den üblichen Dienststunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Baurecht und Umwelt, Rathausplatz 5, 79395

Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, dort eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeord-

nung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), gelten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenburg am Rhein,
22.10.2012
Joachim Schuster
Bürgermeister